stellungnahme
des Zukunftsforum Familie e.V.

Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e. V.

Anlässlich des Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes

30.10.2026

zukunftsforum familie e.V.
Zukunftsforum Familie e. V.
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

A. Anlass

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) hat uns mit Schreiben vom 28.10.2026 den Referent*innenentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes“ übermittelt und uns Gelegenheit gegeben, bis zum 30.10.2026 Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie e. V. (ZFF) bedankt sich für die Beteiligungsmöglichkeit, kritisiert jedoch ausdrücklich die außerordentlich kurze Frist von lediglich zwei Werktagen. Diese fällt zudem in die Herbstferien mehrerer Bundesländer, darunter Berlin und Nordrhein-Westfalen, in denen zahlreiche Bundesverbände ihren Sitz haben. Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sieht für die Beteiligung von Verbänden eine angemessene Frist zur Stellungnahme vor. Eine Frist von nur 48 Stunden wird diesem Anspruch angesichts der Tragweite und Komplexität der geplanten Änderungen aus unserer Sicht in keiner Weise gerecht. Sie erschwert nicht nur eine fundierte fachliche Prüfung, sondern macht auch die notwendige Abstimmung innerhalb bundesverbandlicher Strukturen nahezu unmöglich. **Eine ernsthafte Beteiligung der Zivilgesellschaft braucht ausreichend Zeit, um Expertise einzubringen und politische Vorhaben konstruktiv zu begleiten.** Unter den gegebenen Bedingungen können wir daher nicht sämtliche geplanten Änderungen mit der gebotenen Detailtiefe bewerten.

B. Zusammenfassung des Referent*innenentwurfs

Reform der Regelungen zum Elterngeld

Der vorliegende Entwurf schlägt ein 4-6-4 Modell vor, mit vier pro Elternteil reservierten Monaten und sechs flexibel aufteilbaren. Die vier reservierten Monate sollen mit 80 Prozent Entgeltersatz, die sechs flexibel aufteilbaren Monate mit 50 Prozent Entgeltersatz hinterlegt werden. Alleinerziehende erhalten die Gesamtzahl der Monate (acht Monate bei einem Entgeltersatz von 80 Prozent und sechs Monate bei einem Entgeltersatz von 50 Prozent). Es werden entsprechend Änderungen beim Geringverdiener*innenzuschlag für all diejenigen, die vor der Geburt des Kindes unter 1.000 Euro netto verdient haben, vorgenommen; die derzeit bestehende Schwelle von 1.200 Euro wird gestrichen. Der Mindestbetrag wird von 300 auf 330 Euro angehoben, der Höchstbetrag von 1.800 auf 1.900 Euro.

Zudem soll das Elterngeld vereinfacht werden: Hier werden die Streichung des Partnerschaftsbonus genannt, ebenso wie eine Änderung beim Geschwisterbonus, der nun – einmal bewilligt – bis zum Ende des Elterngeldbezugs ausgezahlt wird. Zudem fällt darunter die Streichung der Regelung, nach der der Parallelbezug auf einen Monat begrenzt ist. Auch soll die Bemessungsgrundlage für Selbstständige und Nicht-Selbstständige künftig einheitlich das vorangegangene Kalenderjahr ausmachen. Bei der Berechnung der Höhe des Elterngeldes sollen nun auch sonstige Bezüge berücksichtigt werden.

Außerdem soll die Elterngeldstatistik nach der Reform auch Paarkonstellationen und Erwerbsumfänge erfassen.

Reformen Mutterschutz

Im Mutterschutzgesetz ist unter anderem vorgesehen, die arbeitszeitlichen Beschäftigungsverbote (Verbote der Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit) für Stillende auf das erste Lebensjahr des Kindes zu begrenzen.

Zudem erfolgt eine Anpassung für Selbstständige, die eine private Krankversicherung mit einem Anspruch auf Krankentagegeld abgeschlossen haben. Sie sollen auch von gestaffelten Mutterschutzfristen bei einer Fehlgeburt ab der 13. Woche, die 2025 eingeführt wurden, profitieren. Ein Mutterschutz für Selbstständige ist nicht vorgesehen.

C. Grundsätzliche Bewertung des vorliegenden Entwurfes durch das Zukunftsforum Familie (ZFF) e.V.

Für das Zukunftsforum Familie e. V. (ZFF) steht das Kindeswohl im Zentrum. Kinder brauchen in den ersten Lebensmonaten und -jahren vor allem eines: verlässliche Bindungen zu ihren Bezugspersonen. Zeit füreinander, emotionale Sicherheit und ein möglichst stabiles familiäres Umfeld sind zentrale Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung. Eltern müssen deshalb die Möglichkeit haben, sich ihrem Kind zuzuwenden, ohne gleichzeitig die Last existenzieller finanzieller Sorgen zu tragen. Gute Familienpolitik schafft dafür die Voraussetzungen: Sie ermöglicht Fürsorge, schützt Familien vor Überlastung und stärkt damit nicht nur einzelne Familien, sondern die Gesellschaft als Ganzes. Denn positive Bindungen in der frühen Kindheit fördern langfristig psychische Gesundheit, soziale Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gleichzeitig stärkt sie die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen und trägt zu einer fairen Verteilung von Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern bei. Denn Kinder profitieren von engen Bezugspersonen, die auf eigenen Füßen stehen. Gute Familienpolitik ist damit immer auch eine Investition in die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft. Instrumente wie das Elterngeld setzen hier an, aber auch ein guter Mutterschutz sind dafür zentral.

Elterngeld

Das Elterngeld nimmt aus unserer Sicht eine Schlüsselrolle ein, weil es zu einem Zeitpunkt wirkt, an dem grundlegende Weichen gestellt werden: Rund um die Geburt eines Kindes werden Betreuungsmuster, Erwerbsverläufe und Verantwortlichkeiten innerhalb der Paarbeziehung festgelegt, die weit über die ersten Monate hinaus nachwirken. Wer reduziert seine Erwerbsarbeitszeit? Wer übernimmt den größeren Teil der Sorgearbeit? Wer bleibt beruflich anschlussfähig und wer trägt langfristige Einkommens- und Rentennachteile? Früh getroffene Entscheidungen verfestigen sich im weiteren Familienleben. Die Geburt des ersten Kindes markiert häufig einen Wendepunkt, an dem sich geschlechtsspezifische Ungleichheiten und die meisten Gender Gaps herausbilden oder verstärken.[1]

Ziel ist es aus Sicht des ZFF daher, das Elterngeld so zu reformieren, dass es noch stärker als bislang zu Gleichstellung und gemeinsamer Verantwortungsübernahme aller Eltern beiträgt und allen Eltern einen finanziellen Schonraum in der ersten Zeit mit dem neu geborenen Kind ermöglicht. **Das vorgeschlagene 4+6+4 Modell und die Abkehr vom**

[1] Vgl. Feldhoff, Charlotte (2021): „The Child Penalty: Implications of Parenthood on Labour Market Outcomes for Men and Women in Germany“, online: https://www.diw.de/de/diw_01.c.812001.de/publikationen/soeppapers/2021_1120/the_child_penalty__implications_of_parenthood_on_labour_market_outcomes_for_men_and_women_in_germany.html

Begriff der „Partnermonate“ ist hier auf den ersten Blick ein Schritt in die richtige Richtung.

Das wird aus unserer Sicht aber durch eine fehlende soziale Absicherung und Fehlanreize bei der Dynamisierung der Ersatzraten wieder konterkariert: So wird der Geringverdiener*innenzuschlag nicht konsequent zu einem Instrument ausgebaut, das Menschen, die weniger als das sächliche Existenzminimum verdienen, verlässlich schützt. Menschen mit wenig Geld müssen so mit Elterngeldsätzen auskommen, die nicht zum Leben reichen – und das sogar deutlich verschärft bei einer Rate von 50 Prozent. Dagegen setzen wir den Vorschlag, dass mindestens bis zu einem Einkommen von 1.008 Euro (angelehnt an das sächliche Existenzminimum und jährlich angepasst) der Einkommensersatz in jedem Fall 100 Prozent betragen muss – sowohl in reservierten als auch in flexiblen Monaten.

Auch gehen wir davon aus, **dass die Dynamisierung Väter lediglich auf die reservierten Monate mit 80 Prozent festlegen wird** – dadurch, dass die flexiblen Monate mit nur 50 Prozent Einkommensersatz hinterlegt sind, gibt es einen **Anreiz, dass Väter gerade *nicht* mehr als die für sie reservierten Monate in Anspruch nehmen**. **Das ist das Gegenteil einer Förderung von echter Partnerschaftlichkeit.**

Frauen, die so oft darauf zurückfallen dürften, die Gesamtzahl der flexiblen Monate in Anspruch zu nehmen, **müssen hingegen im Schnitt mit einer Kürzung ihrer Elterngeldbezüge rechnen. Damit werden Haushaltskürzungen wieder einmal auf dem Rücken von Frauen ausgetragen.**

Wenn der Weg der Dynamisierung gegangen wird, schlagen wir stattdessen die Orientierung am Schema des 9. und 10. Familienberichts vor (siehe Abschnitt D), das tatsächlich einen Anreiz für paritätische Inanspruchnahme des Elterngeldes setzt und Frauen auch bei einer traditionelleren Aufteilung nicht schlechter stellt.

Diese Schieflage bei der Dynamisierung gesellt sich zu einer Anhebung von Mindest- und Höchstbetrag auf 330 bzw. 1.900 Euro, die aus unserer Sicht absolut nicht ausreicht – allein ein Inflationsausgleich würde eine Anhebung des Mindestbetrags auf mind. 432 Euro nötig machen.[2] Auch dies ist eine deutliche Schlechterstellung von Frauen, die häufiger den Mindestbetrag erhalten (im Jahr 2024 waren es 26 Prozent der Frauen[3]). Als ZFF fordern wir stattdessen eine **Anhebung auf 506 Euro: Dies entspricht dem Regelbedarf im SGB II für das Jahr 2026 für Volljährige in Partnerschaften**. Damit kommen wir weg von einer schon von Beginn an willkürlich gegriffenen Höhe.

Hintergrund all dessen ist die Vorgabe, beim Elterngeld zu sparen. So wird im Entwurf von einem Sparvolumen von knapp 1,3 Milliarden im Jahr 2030 ausgegangen. **Eine Reform, die vordergründig Gleichstellung vorantreiben soll, wird also gleichzeitig zum Sparinstrument. Das lehnen wir entschieden ab. Wir brauchen mehr Investitionen in Gleichstellung und Familien statt weniger.**

Zudem **kritisieren wir deutlich die Streichung des Partnerschaftsbonus**, ein Instrument, das nachweislich zu mehr Gleichstellung und Partnerschaftlichkeit beiträgt. Stattdessen sollte es aus unserer Sicht flexibler und zugänglicher werden, damit mehr Menschen davon

[2] Vgl. Pfahl, Svenja; Reuyß, Stefan (2026): „Gerechtigkeitscheck Elterngeld - Zeit für geschlechtergerechte und soziale Reformen“ Friedrich-Ebert-Stiftung, online: https://www.fes.de/themen/soziales/gerechtigkeitscheck-elterngeld-zeit-fuer-geschlechtergerechte-und-soziale-reformen

[3] Vgl. tagesschau vom 08.07.2025, online: https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/elterngeld-unterschiede-100.html

profitieren können. **Andere Vereinfachungen, beispielsweise beim Geschwisterbonus, begrüßen wir hingegen, ebenso wie die Änderungen in der Elterngeldstatistik.**

Wir erinnern zudem an das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag, ein Elterngeld auch für Pflegeeltern einzuführen.

Als ZFF setzen wir uns langfristig für ein *ElternGerechtigkeitsGeld* ein[4], das allen Elterngeldberechtigten in gleicher und angemessener Höhe gezahlt wird (1.800 Euro, orientiert an einem Vollzeit-Einkommen bei Mindestlohn, siehe Ausführungen unten). Es trägt dazu bei, geschlechtsspezifische Ungleichheiten zwischen Elternteilen sowie soziale Ungleichheiten zwischen Haushalten unterschiedlicher Einkommensgruppen entgegenzuwirken. Das *ElternGerechtigkeitsGeld* ermöglicht es auch Familien mit niedrigen Einkommen, die kaum auf das Einkommen des besserverdienenden Elternteils – häufig des Mannes – verzichten können, das Elterngeld paritätisch zu nutzen.

Zugleich wäre es ein Signal dafür, dass Sorgearbeit unabhängig davon, von wem sie geleistet wird, gleichermaßen wertgeschätzt wird. Das *ElternGerechtigkeitsGeld* wäre ein Ausdruck struktureller Solidarität: Es macht deutlich, dass Sorgearbeit eine gesamtgesellschaftliche Notwendigkeit ist, die als solche solidarisch abgesichert werden muss.

Mutterschutz

Im Koalitionsvertrag war der Mutterschutz für Selbstständige noch angekündigt – im vorliegenden Entwurf fehlt er. Das kritisieren wir deutlich. Die Bundesregierung muss hier dringend etwas vorlegen, damit auch Selbstständige ihre Kinderwünsche gut abgesichert realisieren können.

Dass die Beschränkungen bei Nacht-, Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit für Stillende von Kindern über einem Jahr aufgehoben werden sollen, sehen wir äußerst kritisch. **Dieser Abbau von Schutzrechten für Arbeitnehmerinnen reiht sich aus unserer Sicht ein in die bestehenden Versuche, Arbeitszeiten für Beschäftigte zu deregulieren**. Aus Sicht von Familien geht dies in die falsche Richtung: Für sie sind Schutzrechte, Planbarkeit und Selbstbestimmung zentral, um Vereinbarkeit umzusetzen. Die Ausweitung der Möglichkeiten von Arbeitergebern, Arbeitszeiten für Arbeitnehmer*innen fremdbestimmt zu setzten, gehen in die falsche Richtung.[5]

[4] Vgl. ZFF-Positionspapier „Das Elterngeld – Schlüssel für ein gleichberechtigtes Familienleben“ (2026), online: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF_PP_2026_Elterngeld-1.pdf

[5] Lott, Yvonne; Pfahl, Svenja; Deuflhard, Carolin; Scholz, Ricarda; Völkle, Hanna (2025): „Wir erwarten mehr: Zeit für eine entschlossene Gleichstellungspolitik!“, Friedrich-Ebert-Stiftung, online: https://www.fes.de/themen/gender/wir-erwarten-mehr-zeit-fuer-eine-entschlossene-gleichstellungspolitik

D. Zu den Inhalten des Entwurfs im Einzelnen

Im Folgenden nehmen wir zu den geplanten Änderungen im Einzelnen Stellung.

1. Elterngeld

1.1 "4+6+4 Modell"

Der vorliegende Entwurf sieht vor, die Zahl der pro Elternteil reservierten Bezugsmonate von zwei auf vier zu erhöhen. Sechs weitere Monate sollen frei zwischen den Eltern aufzuteilen sein. Damit wird die Gesamtzahl der Monate im Basisbezug des Elterngeldes nicht gekürzt. Alleinerziehende sollen die Gesamtzahl von vierzehn Monaten in Anspruch nehmen können. Das vorgeschlagene Modell (4+6+4) wird mit dem Ziel größerer Partnerschaftlichkeit zwischen den Eltern begründet. Zudem wird von dem Begriff „Partnermonate“ Abstand genommen und stattdessen von „reservierten“ und „flexiblen“ Monaten gesprochen. Der Mindestbezug bleibt auf zwei Monate festgesetzt.

1.1.1 Bewertung des ZFF

Grundsätzlich unterstützen wir die Ausweitung der pro Elternteil reservierten Bezugsmonate. Wir stimmen zu, dass Anreize und Rahmenbedingungen so gesetzt werden sollten, dass sich mehr Familien als heute für eine partnerschaftlichere Nutzung des Elterngeldes entscheiden – mit positiven Folgen für die Entwicklung der Bindung zwischen Kindern und Eltern, die eigenständige Existenzsicherung insbesondere der Frauen und geteilte Sorgearbeit im weiteren Lebensverlauf.

Das Elterngeld hat dazu beigetragen, das Bild engagierter Vaterschaft nachhaltig zu verändern. Inzwischen beziehen rund 46 Prozent der Väter Elterngeld – vor Einführung des Elterngeldes war ihre Beteiligung marginal.[6] Gleichzeitig beziehen weiterhin rund 98 Prozent der Mütter die Leistung.[7] Auch die Nutzungsdauer bleibt stark ungleich verteilt: Mütter planten im Jahr 2025 durchschnittlich 14,9 Monate Elterngeld, Väter lediglich 3,8 Monate[8] - damit nahm weiterhin ein Großteil der Männer nur die zwei sogenannten Partner*innenmonate.[9]

Das zeigt: Das Elterngeld hat Fortschritte ermöglicht und war an einem Kulturwandel beteiligt, doch dieser Weg ist noch nicht an seinem Ende. Jetzt gilt es, auf dem Erreichten aufzubauen und Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln, damit paritätische Verteilung von Sorgearbeit tatsächlich gelebte Realität werden kann. Dort, wo Väter längere Elternzeiten nehmen, gibt es Hinweise auf langfristig positive Effekte auf die gerechtere Verteilung von Sorgeverantwortung.[10]

Dies entspricht den Wünschen von Eltern: Fast die Hälfte (46 Prozent) wünscht sich eine gleichmäßige Aufteilung von Sorgearbeit, aber nur ein erheblich kleinerer Teil lebt dies

[6] Vgl. Pfahl, Svenja; Unrau, Eugen; Lott, Yvonne (2026): Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland: Fokus Sorgearbeit, WSI Report, No. 109, online: https://www.econstor.eu/bitstream/10419/338256/1/1963474007.pdf

[7] Vgl. Pfahl, Svenja; Unrau, Eugen; Lott, Yvonne (2026), a. a. O.

[8] Vgl. Statistisches Bundesamt (2025), online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/04/PD26_136_22922.html

[9] Dreiviertel der Elterngeldbeziehenden Väter nimmt lediglich zwei Monate in Anspruch. Dieser Anteil hat sich in den letzten Jahren stabilisiert. Vgl. WSI Gender Daten Portal (2024), online: https://www.wsi.de/de/sorgearbeit-14618-dauer-des-bezugs-von-elterngeld-14903.htm

[10] Vgl. Samtleben, Claire; Wrohlich, Katharina; Zucco, Aline (2021): „Auswirkungen des Elterngeldes auf die partnerschaftliche Arbeitsteilung“, online: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/SoDr_14_Samtleben_Auswirkungen.pdf

auch.[11] Die Hälfte der Väter möchte sich die Kinderbetreuung paritätisch aufteilen, nur jedem fünften Vater gelingt das.[12]

Um das zu ändern, braucht es aus Sicht des ZFF auch eine veränderte gesellschaftliche Norm im Umgang mit dem Elterngeld. Wie auch der 9. und 10. Familienbericht betonen, spielt eine Ausweitung der pro Elternteil reservierten Bezugsmonate hier eine wichtige Rolle. **Als ZFF begrüßen wir daher grundlegend ein 4+6+4 Modell. Auch dass die Begrifflichkeit „Partnermonate“ aufgegeben wird, sehen wir positiv.** Damit entwickelt sich das Grundmodell des Elterngeldes zumindest in seiner formalen Ausgestaltung zu einem symmetrischeren Modell weiter, das auch sprachlich klar macht, dass die sechs flexiblen Monate unter den Eltern frei verteilt werden können.

Als ZFF gehen wir sogar noch einen Schritt weiter und fordern die Ausdehnung der pro Elternteil reservierten Monate auf fünf Monate innerhalb der bestehenden 14 Monate Gesamtdauer – allerdings auf Grundlage einer echten sozialen Absicherung aller Eltern durch ein für alle ausreichend hohes Elterngeld.

Denn inwieweit es hier tatsächlich einen Impuls für mehr Partnerschaftlichkeit gibt und ob sich Familien aller sozialer Schichten diese gleichermaßen leisten können, hängt aus unserer Sicht grundlegend von der Höhe des gezahlten Elterngeldes ab (siehe nächster Abschnitt).

Wir begrüßen, dass Alleinerziehende weiterhin die vollen 14 Monate in Anspruch nehmen können und regen an, dass sie alternativ auch eine Vertrauensperson benennen können, die wie ein zweiter Elternteil Elterngeldmonate nutzen kann und die entsprechend Zugang zur Elternzeit erhält.

1.1.2 Unsere Vorschläge knapp zusammengefasst

- Wir unterstützen die Ausweitung der pro Elternteil reservierten Monate. Wir gehen noch einen Schritt weiter, indem wir ein 5+4+5-Modell vorschlagen – beides allerdings nur unter der Bedingung einer erheblichen Anhebung der Elterngeld-Sätze, damit alle Familien sich Partnerschaftlichkeit leisten können.
- Wir regen an, dass Alleinerziehende alternativ auch eine Vertrauensperson benennen können, die wie ein zweiter Elternteil Elterngeldmonate nutzen kann und die entsprechend Zugang zur Elternzeit erhält.

1.2 Dynamisierung der Ersatzraten und Anhebung des Mindest- und Höchstbetrags

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die vier pro Elternteil reservierten Monate jeweils mit einer Lohnersatzrate von 80 Prozent hinterlegt sind, die sechs frei verteilbaren Monate mit einer Rate von 50 Prozent. Mindest- und Höchstbetrag des Basiselterngeldes sollen angehoben werden: Der Mindestbetrag soll von 300 auf 330 Euro steigen, der Höchstbetrag von 1.800 auf 1.900 Euro.

[11] Vgl. BMFSFJ (2023): „Familienbarometer“, online: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/222674/25e0f2ef258b6cc4192d0836f1c38b9d/familienbarometerdata.pdf

[12] Vgl. BMFSFJ (2023): „Väterreport 2023. Entwicklungen und Daten zur Vielfalt der Väter in Deutschland“, online: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/230374/1167ddb2a80375a9ae2a2c9c4bba92c9/vaeterreport-2023-data.pdf

Die Grenze, unterhalb derer die Ersatzrate für Geringverdiener*innen langsam angehoben wird, wird bei 1.000 Euro Nettoeinkommen belassen, nun ausgehend von 80 Prozent bzw. 50 Prozent. Die Grenze von 1.200 Euro, unterhalb derer die Rate zwischen 65 Prozent und 67 Prozent lag, soll entfallen.

1.2.1 Bewertung des ZFF

Der politische Knackpunkt dieses Vorschlags ist aus unserer Sicht, dass beim Elterngeld überhaupt Kürzungen vorgesehen sind. So sind laut Entwurf bis 2030 Einsparungen von bis zu 1,295 Milliarden Euro vorgesehen. Aus unserer Sicht darf bei diesem wichtigen Instrument, das Eltern in der frühen Phase des Elternseins unterstützt und das das Potential hat, wichtige Gleichstellungsimpulse zu setzen, nicht gespart werden. Zudem fehlt Transparenz darüber, wie genau sich die vorausgesehenen Einsparungen zusammensetzen. **Als ZFF lehnen wir Kürzungen beim Elterngeld insgesamt ab. Wir fordern zudem eine transparente Aufstellung, die die vorhergesehenen Einsparungen nachvollziehbar machen.**

1.2.1.1 Anhebung des Mindest- und Höchstbetrags

Grundsätzlich begrüßen wir die Anhebung der Elterngeldes, insbesondere des Mindestbetrags, die bereits im Koalitionsvertrag vorgesehen war. **Die vorgeschlagene Anhebung greift allerdings deutlich zu kurz.**

Das Elterngeld soll einen Schonraum schaffen, damit Familien gut in den Alltag mit Baby finden. Dies wurde bereits in der Gesetzesbegründung zur Einführung des Elterngeldes 2006 als Ziel benannt. Wenn Leistungen real an Wert verlieren, verfehlt das Instrument grundlegend diesen Anspruch – so wurde der Mindest- und Höchstbetrag seit Einführung im Jahr 2007 nicht angepasst. Besonders betroffen sind Frauen. Der Anteil von ihnen, der nur den Mindestbetrag erhielt, betrug 2024 26 Prozent – im Gegensatz zu 7 Prozent der Väter.[13] Familien, die eh schon jeden Cent umdrehen müssen, können diese finanziellen Ausfälle kaum auffangen. **Die vorgeschlagene Anhebung gleicht nun noch nicht mal die Verluste durch die Inflation seit 2007 aus,** dafür müsste der Mindestbetrag auf mind. 432 Euro angehoben werden.[14] **Zudem braucht es dringend eine Dynamisierung**, bei der eine jährliche Anhebung der Sätze mindestens entsprechend der Inflation erfolgt.

Als ZFF gehen wir einen Schritt weiter, und fordern, wegzukommen von einem Betrag, der von Beginn an nicht sozialpolitisch sauber begründet war. **Wir schlagen stattdessen eine Anhebung des Mindestbetrags auf 506 Euro vor: Dies entspricht dem Regelbedarf im SGB II für das Jahr 2026 für Volljährige in Partnerschaften**.[15] Aus unserer Sicht ist dies die unterste Grenze dessen, was den Lebensunterhalt sichert und muss daher auch im Elterngeldbezug gewährt werden. Sobald der Regelbedarf steigt, muss auch der Mindestbetrag des Basiselterngeldes angehoben und auf diese Weise dynamisiert werden.

[13] Vgl. tagesschau vom 08.07.2025, online: https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/elterngeld-unterschiede-100.html

[14] Vgl. Pfahl, Svenja; Reuyß, Stefan (2026), a.a.O.

[15] Die Orientierung am Regelbedarf als Höhe des Mindestbetrags ist nicht als Zustimmung zur aktuellen Regelbedarfsermittlung zu verstehen. Das ZFF greift den Regelbedarf als sozialrechtlich verankerte Referenzgröße für das soziokulturelle Existenzminimum auf, kritisiert jedoch seit Jahren die Berechnungsmethode nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG), die auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) beruht. Zur vertieften Kritik siehe die ZFF-Stellungnahme 2023 anlässlich des Gesetzentwurfs des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Einführung weiterer Bestimmungen“, online: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20231110_ZFF_StN_GE-Kindergrundsicherung.pdf

1.2.1.2 Dynamisierung der Einkommensersatzraten

Derzeit können sich nicht alle Familien gleichermaßen einen partnerschaftlichen Elterngeldbezug leisten. Viele Väter aus niedrigen und mittleren Einkommensschichten verzichten aus finanziellen Gründen auf den Bezug von Elterngeld.[16]

Wir erkennen an, dass mit der Dynamisierung der Ersatzrate zumindest für einen Teil der Väter ein stärkerer Anreiz gesetzt wird, ihre vollen vier reservierten Monate in Anspruch zu nehmen, da sie mit der höheren Rate von 80 Prozent hinterlegt werden**. Allerdings dreht sich das Bild für die frei verfügbaren Monate aus unserer Sicht vollständig um**: Hier wird es durch das Absinken auf eine Rate von 50 Prozent gerade für Väter, von deren Einkommen viele Familien grundlegend abhängen, deutlich schwieriger, Monate in Anspruch zu nehmen. So besteht die Gefahr, dass sich ein Bild zementiert, nach dem Väter lediglich ihre für sie reservierten Monate in Anspruch nehmen – nun zwar auf vier Monate ausgedehnt, aber trotzdem noch weit entfernt von einer paritätischen Aufteilung. **Die Dynamisierung setzt also lediglich den Anreiz, dass Väter ihre reservierten Monate in Anspruch nehmen – und setzt gleichzeitig den Anreiz, dass Frauen allein die freiverfügbaren Monate übernehmen.**

Dazu kommt, dass bei einer Rate von 80 Prozent der Elterngeld-Höchstbetrag schnell erreicht ist. Der vorliegende Entwurf gibt hierfür ein Nettoeinkommen von 2.375 Euro an. Laut Berechnungen von Statista, lag das durchschnittliche Nettoeinkommen 2024 monatlich bei knapp 2.700 Euro[17]. Somit verflüchtigt sich die Anreizwirkung für Väter, ihre Monate in Anspruch zu nehmen, für mittlere bis obere Einkommensgruppen recht schnell.

Für Frauen ergibt sich gleichzeitig unterm Strich eine Kürzung ihrer Elterngeldbezüge. Denn es ist abzusehen, dass sie – aufgrund des Fehlanreizes für Väter, nur ihre reservierten Monate in Anspruch zu nehmen – die volle Zahl der flexiblen Monate übernehmen. Damit stehen für die meisten von ihnen vier Monaten mit einer erhöhten Rate neben sechs Monaten mit einer niedrigen Rate. Insgesamt ergibt sich dann eine Kürzung ihrer Bezüge. In vielen Fällen kann dies sich noch verschärfen, da bei einer 80 Prozentigen-Lohnersatzrate auch Frauen mit mittleren Einkommen schneller an die Grenze des Höchstbetrags stoßen und so auch in ihren reservierten Monaten d*e facto* einen Lohnersatz von weniger als 80 Prozent erhalten.

Die Dynamisierung der Einkommensersatzraten wird auch im 9. und 10. Familienbericht vorgeschlagen. Das dort vorgeschlagenen Modell unterscheidet sich allerdings grundlegend von dem im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Schema: Statt zu zementieren, dass Väter lediglich ihre reservierten Monate in Anspruch nehmen (wie im vorliegenden Entwurf), wird ein echter Anreiz zu paritätischer Aufteilung gesetzt. Denn es werden in diesem Vorschlag pro Elternteil jeweils *sieben Monate* mit 80 Prozent hinterlegt – alle weiteren mit lediglich 50 Prozent. So erhalten diejenigen am meisten Elterngeld, die sich ihren Bezug tatsächlich paritätisch teilen – ein echter Anreiz für Partnerschaftlichkeit. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass Mütter, die die Gesamtzahl der frei verfügbaren Monate in Anspruch nehmen, im Schnitt nicht schlechter gestellt werden gegenüber der heute geltenden Ersatzrate.

[16] Vgl. Samtleben, Claire; Schäper, Clara; Wrohlich, Katharina (2019): „Elterngeld und Elterngeld Plus: Nutzung durch Väter gestiegen, Aufteilung zwischen Müttern und Vätern aber noch sehr ungleich“, DIW Wochenbericht, online: https://www.diw.de/de/diw_01.c.673403.de/publikationen/wochenberichte/2019_35_1/eltern-geld_und_elterngeld_plus__nutzung_durch_vaeter_gestieg___eilung_zwischen_muettern_und_vaetern_aber_noch_sehr_ungleich.html

[17] Vgl. Statistia (2026), online: https://de.statista.com/themen/293/durchschnittseinkommen/

Wenn der Weg der Dynamisierung – wie auch im Koalitionsvertrag bereits angedeutet – gegangen werden soll, plädieren wir als ZFF für ein Modell, dass tatsächlich Partnerschaftlichkeit fördert und für Frauen keine Kürzungen bedeutet.

Zudem geben wir zu bedenken, dass eine zweigeteilte Ersatzrate von Familien einen erheblichen Planungsaufwand verlangt**. Um ihren Konsum über die gesamte Elternzeit glätten zu können, also immer den gleichen Lebensstandard zu halten, müssen Familien gut vorrausehen, wie sich ihr Elterngeld entwickelt und entsprechend Geld zurücklegen.** Gerade für Familien, denen wenig Geld zur Verfügung steht, ist dies mit einigem Aufwand und Schwierigkeiten verbunden.

1.2.1.3 Geringverdiener*innenzuschlag und soziale Mindestabsicherung

Gerade auf Geringverdiener*innen kommen durch den vorliegenden Entwurf erhebliche Härten zu. So wird die Grenze, ab der der Geringverdiener*innenzuschlag gilt, trotz Inflation nicht angepasst, die Grenze von 1.200 Euro, bis zu der eine Rate von 67 Prozent gilt, wird vollständig gestrichen. Geringverdienende Elterngeldbezieher*innen erhalten in ihren ersten vier Monaten mit höherer Ersatzrate erst bei einem Nettoeinkommen von 600 Euro monatlich und weniger ihren gesamten Einkommensausfall ersetzt. Bei den frei verteilbaren Monaten mit 50 Prozent wird diese Grenze gar nicht erreicht – selbst diejenigen, die zwei Euro mehr als den Mindestbetrag von 330 Euro verdienen erhalten nur eine Rate von 83,4 Prozent.

Menschen, die jeden Cent umdrehen müssen, wird damit in keiner Weise der Schonraum zugestanden, der ihnen in der ersten Zeit mit Kind zustehen müsste. Insbesondere durch die Dynamisierung der Ersatzraten und die damit einhergehende Ersatzrate von 50 Prozent sehen wir eine nicht zu begründende soziale Härte auf Familien mit sehr wenig Einkommen zukommen. **Aus unserer Sicht ist es dringend geboten - gerade bei der geplanten Dynamisierung – gleichzeitig einen sozialen Mindestschutz, der Familien verlässlich schützt, zu verankern.**

Aus unserer Sicht muss daher **der Bereich, in dem der Geringverdiener*innenzuschlag gilt, ausgeweitet werden. Wir schlagen vor: Mindestens bis zu einem Einkommen in Höhe von 1.008 Euro muss der Einkommensersatz 100 Prozent betragen. Dies orientiert sich am sächlichen Existenzminimum[18] und wird jährlich entsprechend angepasst. Dies sollte sowohl für reservierte als auch für frei verfügbare Monate gelten**. Es ist aus unserer Sicht schlicht nicht nachvollziehbar, warum Eltern, die Einkommen unterhalb des sächlichen Existenzminimums verdienen, durch eine Lohnersatzrate sogar noch weniger als dieses niedrige Einkommen erhalten sollten.

Aus Sicht des ZFF ist langfristig auch die derzeitige Konzeption des Elterngeldes grundsätzlich zu hinterfragen. **Denn aus der Konstruktion als Lohnersatzleistung, die über eine Lohnersatzquote an das vorherige Einkommen gekoppelt ist, ergeben sich erhebliche Gerechtigkeitsprobleme:** Wie viel monetäre Wertschätzung der geleisteten Care-Arbeit während der Elternzeit entgegengebracht wird, hängt vom vorherigen Einkommen ab. Das benachteiligt Mütter, die im Durchschnitt weniger Elterngeld erhalten als Väter, weil sie zuvor aufgrund des Gender Pay Gaps weniger verdient haben. Eine

[18] Im Jahr 2026 betrug das sächliche Existenzminimum für Alleinstehende 1.008 Euro monatlich (vgl. 15. Existenzminimumbericht (2024), online: https://dserver.bundestag.de/btd/20/135/2013550.pdf). Die Höhe des sächlichen Existenzminimimus wird regelmäßig erhoben und orientiert sich an den notwendigen Kosten für ein menschenwürdiges Leben, die der Staat steuerfrei stellen muss. Es basiert auf dem sozialhilferechtlichen Bedarf. Aus Sicht des ZFF ist dies der Sockelbetrag, der Eltern ohne Abstriche gewährt werden soll, um die Sicherung der Grundbedürfnisse zu gewährleisten. Es wird das sächliche Existenzminimum für Alleinstehende gewählt, da dies auch Alleinerziehende absichert.

wesentliche Ursache dafür ist, dass Frauen wegen familiärer Sorgeverantwortung häufiger in Teilzeit arbeiten. I**ndem Familien mit insgesamt niedrigem Einkommen weniger Elterngeld erhalten als einkommensstärkere Familien, reproduziert das Elterngeld in seiner jetzigen Form bestehende Einkommensunterschiede.** Dabei brauchen alle Familien in dieser besonderen Phase des Zueinanderfindens eine Absicherung – ärmere Familien haben zudem weniger Möglichkeiten, auf Erspartes zurückzugreifen. Damit haben nicht alle Familien die gleichen Gestaltungsspielräume bei der Nutzung des Elterngeldes.

Als langfristige Vision strebt das ZFF daher das ***ElternGerechtigkeitsGeld***[19] an, das einkommensunabhängig an alle Elterngeldberechtigte in gleicher und angemessener Höhe ausgezahlt wird. Die Höhe des *ElternGerechtigkeitsGeldes* soll einem Vollzeit-Nettoeinkommen bei Mindestlohn entsprechen. Im Jahr 2026 liegt dies bei Menschen mit Kind(ern) bei aufgerundet 1.800 Euro[20]. Die Orientierung am Vollzeit-Nettoeinkommen bei Mindestlohn stellt sicher, dass das *ElternGerechtigkeitsGeld* mindestens ein existenzsicherndes Einkommensniveau gewährleistet.[21]

1.2.2 Unsere Vorschläge knapp zusammengefasst:

- Keine Kürzungen beim Elterngeld!
- Transparenz darüber, welche Maßnahmen welchen Beitrag zu den vorhergesehenen Ausgabenreduktionen leisten
- Anhebung des Mindestbetrags auf 506 Euro (Regelbedarf im SGB II für das Jahr 2026 für Volljährige in Partnerschaften), mindestens aber Ausgleich der Inflation seit 2007, und anschließende Dynamisierung
- Wenn Dynamisierung der Ersatzraten, dann dem Vorschlag des 9. und 10. Familienberichts folgend, mit einem echten Anreiz für Parität und keiner Schlechterstellung von Frauen
- Ausweitung des Geringverdiener*innenzuschlags: Mindestens bis zu einem Einkommen von 1.008 Euro (angelehnt an das sächliche Existenzminimum und jährlich angepasst) muss der Einkommensersatz 100 Prozent betragen
- Perspektivisch: Einführung eines *ElternGerechtigkeitsGeldes*, das einkommensunabhängig an alle Elterngeldberechtigte in gleicher und angemessener Höhe ausgezahlt wird, orientiert am Vollzeit-Nettoeinkommen bei Mindestlohn (derzeit 1.800 Euro)

1.3 Vereinfachung der Leistung (Geschwisterbonus, Vereinheitlichung des Bemessungszeitraums, Parallelbezug)

Mit dem Ziel der Verringerung der Komplexität des Elterngeldes für Eltern und der Entlastung der Verwaltung schlägt der vorliegende Entwurf eine Reihe Änderungen vor. So soll der

[19] Vgl. ZFF-Positionspapier „Das Elterngeld – Schlüssel für ein gleichberechtigtes Familienleben“ (2026), online: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF_PP_2026_Elterngeld-1.pdf

[20] Stundenlohn: 13,90 Euro. Vollzeitbruttolohn bei einer 40 Stunden pro Woche: 2.409 Euro. Je nach individuellen Lebensumständen (Steuerklasse, Anzahl Kinder etc.) ergibt das ein Netto zwischen ca. 1.680 € und 1.780

[21] Der gesetzliche Mindestlohn bildet dabei die untere Lohnschwelle des Erwerbsarbeitssystems und dient als politisch und gesellschaftlich anerkannter Referenzpunkt für ein grundlegendes Erwerbseinkommen, das auch in der Zeit des Elterngeldbezugs nicht unterschritten werden darf. Durch die regelmäßige Anpassung des Mindestlohns stellt es sicher, dass auch das *ElternGerechtigkeitsGeld* regelmäßig entsprechend der Lohnentwicklung steigt.

Geschwisterbonus, sobald er einmal bewilligt ist, bis zum Ende des Elterngeld-Bezuges ausgezahlt werden.

Zudem soll der Parallelbezug beider Elternteile nicht mehr auf einen Monat begrenzt sein, sondern uneingeschränkt ermöglicht werden.

Außerdem soll der Bemessungszeitraum für Selbstständige und Nicht-Selbstständige vereinheitlicht werden. Hier soll zukünftig einheitlich das Kalenderjahr vor Geburt des Kindes als Grundlage dienen. Ausnahmen gelten auf Antrag, wenn in diesem Jahr Basiselterngeld für ein anderes Kind bezogen wurde, die Person im Mutterschutz war, Wehr- oder Zivildienst geleistet wurde oder eine durch eine Schwangerschaft entstandenen Krankheit hatte. Neu kommt dabei hinzu, dass auch Leistungsprämien oder ähnliche Sonderzahlungen mit in die Berechnung des Elterngeldes einfließen sollen.

Auch die Streichung des Partnerschaftsbonus wird im Referent*innenentwurf unter diesem Aspekt aufgeführt, hier jedoch in einem eigenen Absatz behandelt.

1.3.1 Bewertung des ZFF:

Als ZFF begrüßen wir das Ziel, die Komplexität der Leistung insbesondere für Eltern abzubauen. Denn diese führt bis zur Bewilligung und Auszahlung bei einigen Familien zu finanziellen Engpässen und belastet gerade diejenigen, die besonders auf die Leistungen angewiesen sind. Dabei haben Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt eines Kindes wichtigere Aufgaben, als sich mit Formularen und Geldsorgen auseinanderzusetzen.

Aus unserer Sicht wird es trotz der vorgelegten Vorschläge weiterhin zu langen Bearbeitungszeiten für Familien kommen können. **Daher schlagen wir vor, dass zumindest der Mindestbetrag des Basiselterngeldes unmittelbar nach Antragstellung ausgezahlt wird, um finanzielle Engpässe durch lange Bearbeitungszeiträume abzufedern.**

Wir geben zu bedenken, dass das Ziel einer Vereinfachung der Elterngeldberechnung sowohl für Familien als auch für die Verwaltung am besten mit der Auszahlung eines einheitlichen Elterngeldes für alle Elterngeldberechtigte erreicht wird. Als ZFF setzen wir uns, wie skizziert, langfristig für ein *ElternGerechtigkeitsGeld* ein, das einem Vollzeit-Nettoeinkommen bei Mindestlohn entsprechend an alle Berechtigten ausgezahlt wird. Durch seine einheitliche Leistungshöhe reduziert es bürokratische Hürden deutlich und ermöglicht eine schnellere sowie verlässlichere Auszahlung. Nachweise über das vorherige Einkommen sowie aufwändige Berechnungen der individuellen Leistungshöhe entfallen. Davon profitieren insbesondere auch Selbstständige mit schwankendem Einkommen, deren Absicherung im bestehenden System häufig lückenhaft ist. Kosten für die Verwaltung wären deutlich reduziert.

1.3.1.1 Geschwisterbonus

Wir begrüßen die vorgesehene Vereinfachung, die auch dazu führt, dass Familien mit besonders intensiver Sorgeverantwortung länger etwas mehr Geld zur Verfügung haben. Wir geben zu bedenken, dass vom Geschwisterbonus, da er prozentual ausgestaltet ist, Familien mit niedrigen Einkommen weniger profitieren, obwohl sie besonders finanziell belastet sind**. Hier sind Anpassungen für Geringverdiener*innen dringend nötig**. Auch das *ElternGerechtigkeitsGeld* würde hier zu mehr Fairness führen (s.o.).

Das ZFF setzt sich zudem für **zusätzliche Elterngeldmonate für Eltern mit (mehreren kleinen) Geschwisterkindern, Mehrlingen sowie Kindern mit Behinderung und/oder Pflegebedarf ein.** Diese sollen zwingend von dem Elternteil genutzt werden, der weniger

Elterngeldmonate in Anspruch nimmt.[22] Familien mit mehreren kleinen Kindern, mit Mehrlingen und mit Kindern mit Pflegebedarf oder Behinderung profitieren aus unserer Sicht besonders von einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme beider Eltern. Zusammen können sie die neue Lebenssituation als Familie gestalten und allen Kindern in ihren jeweiligen Bedürfnissen gerecht werden. Dies dient sowohl den Kindern als auch der eigenständigen Existenzsicherung beider Elternteile, was sich langfristig auch positiv auf die finanzielle und emotionale Situation der gesamten Familie auswirkt.

1.3.1.2 Vereinheitlichung des Bemessungszeitraums und Bemessungsgrundlage

Wir begrüßen, dass nun auch Sonderzahlungen in die Berechnung des Elterngeldes einfließen sollen, da dies das Elterngeld für einige Familien erhöhen kann.

Wir stellen die Frage, ob die Ausnahmen, nach der der Bemessungszeitraum für Eltern nicht dem vorherigen Kalenderjahr entspricht, nicht zu eng gefasst sind. So führt ein geringer Geschwisterabstand und vor Geburt geleistete Care-Arbeit bei Frauen auch außerhalb vom Bezug von Basiselterngeld zu besonders geringen Einkommen. Zudem sollte dies aus unserer Sicht nicht nur auf Antrag und damit Initiative der Eltern berücksichtigt werden: Zumindest sollten Elterngeldstellen proaktiv Eltern auf ihre Rechte diesbezüglich hinweisen.

Außerdem ist zu prüfen, ob **sorgebedingte Teilzeitarbeit vor Geburt durch eine entsprechende Faktorisierung im Rahmen der Berechnung berücksichtigt** werden kann – als Anerkennung geleisteter Sorgearbeit wird so ein Nachteilsausgleich gewährt.

Die Lage von Selbstständigen bessert sich durch den vorliegenden Entwurf nicht. **Damit auch Selbstständige alle Möglichkeiten des Elterngeldes nutzen und die Potenziale für eine gleichberechtigte Nutzungsmuster ausschöpfen können, soll aus Sicht des ZFF für sie die Berechnungsgrundlage des Elterngeldes flexibilisiert werden, um schwankende Einnahmen angemessen zu berücksichtigen.** Zudem sind Lockerungen des Zuflussprinzips[23] notwendig.

1.3.1.3 Parallelbezug

Als ZFF unterstützen wir grundsätzlich, wenn Väter und zweite Elternteile Elternzeiten in alleiniger Verantwortung übernehmen – insbesondere in den späteren Elterngeldmonaten. Ist der zweite Elternteil dazu angehalten, sich zumindest eine Zeit allein um Kind und Haushalt zu kümmern, erhöht das die Chancen, langfristig mehr Partnerschaftlichkeit bei familialer Sorge- und Erwerbsarbeit zu leben. Dies stellt auch der Väterreport 2023 fest. Direkt nach der Geburt eines Kindes begrüßen wir hingegen eine parallele gemeinsame Zeit, um Mütter in der Zeit des Wochenbetts zu entlasten.

Dies ist aus unserer Sicht allerdings nicht primär durch die Aufhebung der Einschränkungen zum Parallelbezug zu erreichen. **Stattdessen plädieren wir für eine vierwöchigen Familienstartzeit für zweite Elternteile direkt nach Geburt eines Kindes – eine Freistellung zweiter Elternteile bei vollem Lohnausgleich**. Alleinerziehende können eine Vertrauensperson benennen. Dies soll im Mutterschutzgesetz verankert und durch das bewährte Umlageverfahren finanziert werden. Damit stehen wir nicht allein da: Auch

[22] Vgl. Pfahl, Svenja; Reuyß, Stefan (2022): „Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes.“ Friedrich-Ebert-Stiftung, online: https://collections.fes.de/publikationen/ident/fes/1922110

[23] Durch das Zuflussprinzip können Zahlungen aus früherer selbstständiger Arbeit in den Elterngeldbezug fallen und das Elterngeld mindern oder sogar Rückforderungen auslösen.

Wirtschaftsakteur*innen betonen die Bedeutung einer Familienstartzeit für die Fachkräftesicherung.[24]

Aus gutem Grund sieht auch die EU-Vereinbarkeits-Richtlinie (Richtlinie 2019/1158/EU) grundsätzlich eine bezahlte Auszeit des zweiten Elternteils rund um die Geburt des Kindes vor, was bisher in Deutschland nicht umgesetzt wurde.

1.3.2 Unsere Vorschläge knapp zusammengefasst:

- Der Mindestbetrag sollte nach Antragsstellung unmittelbar ausgezahlt werden
- Wir begrüßen die vorgeschlagenen Vereinfachungen beim Geschwisterbonus, geben allerdings zu bedenken, dass der Geschwisterbonus durch seine prozentuale Auszahlung Geringverdiener*innen benachteiligt – hier sind Anpassungen nötig
- Wir fordern zusätzliche Partner*innenmonate für Eltern mit (mehreren kleinen) Geschwisterkindern, Mehrlingen sowie Kindern mit Behinderung und/oder Pflegebedarf ein, zwingend von dem Elternteil genutzt, der weniger Elterngeldmonate in Anspruch nimmt.
- Wir begrüßen die Einbeziehung von Sonderzahlungen in die Berechnung des Elterngeldes
- Eltern, die aufgrund von vorheriger Care-Arbeit über wenig Einkommen verfügen sollen besser abgesichert werden, beispielsweise durch eine Faktorisierung
- Für Selbstständige sollte die Bemessungsgrundlage flexibilisiert und das Zuflussprinzip gelockert werden
- Wir fordern die Einführung einer vierwöchigen Familienstartzeit, einer Freistellung zweiter Elternteile bei vollem Lohnausgleich, finanziert durch das U2-Umlageverfahren
- Langfristig setzen wir uns für ein *ElternGerechtigkeitsGeld*, das an alle Berechtigten in gleicher Höhe ausgezahlt wird und mit dem die Komplexität für Eltern und Behörden am deutlichsten reduziert wurde.

1.4 Streichung des Partnerschaftsbonus

Auch der Partnerschaftsbonus soll im Namen der Vereinfachung des Elterngeldes gestrichen werden. Dabei wird auf den hohen Verwaltungsaufwand, den hohen Beratungsaufwand und die geringe Nutzung des Instruments verwiesen.

1.4.1 Bewertung des ZFF

Als ZFF lehnen wir die Streichung des Partnerschaftsbonus entschieden ab. Aus unserer Sicht müssen im Anschluss an die Zeit des Elterngeldbezugs Modelle gestärkt bzw. eingeführt werden, die eine gleichberechtigte Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit im weiteren Familienleben mit Kind(ern) fördern. Der Partnerschaftsbonus leistet dies nachweislich.[25] Allerdings wird er tatsächlich nur von einer begrenzten Zahl an Eltern in Anspruch genommen; insbesondere Geringverdienende nutzen ihn häufig nicht. Zudem ist der bürokratische Aufwand für viele Nutzer*innen nicht unerheblich. In den vorliegenden Eckpunkten wird darauf verwiesen, dass viele Eltern sich zum Partnerschaftsbonus beraten lassen, sich aber trotzdem dagegen entscheiden. Aus unserer Sicht weist dies im Gegenteil auf die Notwendigkeit hin, ihn einfacher zugänglich zu machen, statt ihn zu streichen – denn

[24] Vgl. beispielsweise den gemeinsamen Offenen Brief von Unternehmen und Zivilgesellschaft zur Familienstartzeit, der 2024 auf Initiative des ZFF entstanden ist, online: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/Offener-Brief-Familienstartzeit_final.pdf

[25] Vgl. Pfahl, Svenja; Reuyß, Stefan (2022) a. a. O.

Eltern äußern offensichtlich ihr Interesse, nehmen den Partnerschaftsbonus aber als zu voraussetzungsvoll wahr.

Statt ihn abzuschaffen, sollte er daher im Gegenteil gestärkt werden, damit mehr Eltern von den beschriebenen positiven Impulsen profitieren. **Er sollte verlängert, einfacher zugänglich und bekannter gemacht werden.** Hier formulierten Svenja Pfahl und Stefan Reuyß kürzlich Vorschläge: Sie schlagen vor, das individuelle Recht von Arbeitnehmer*innen einzuführen, ihre Arbeitszeit temporär auf 32 h/Woche zu verringern parallel zum individualrechtlichem Elternzeitanspruch. Und sie plädieren für die Anerkennung von Erwerbsarbeitszeiten auch unterhalb von 24 h/Woche für den Partnerschaftsbonus, wenn am entsprechenden Arbeitsplatz keine Ausweitung der Arbeitszeit möglich ist.[26]

Das Instrument ElterngeldPlus hingegen gehört aus unserer Sicht auf den Prüfstand. In seiner jetzigen Form trägt es zur Verfestigung traditioneller Arbeitsteilungen bei und schwächt damit die eigenständige Existenzsicherung von Frauen. In der Praxis zeigt sich, dass insbesondere Mütter ElterngeldPlus nutzen, um länger aus der Erwerbsarbeit auszusteigen – ohne dass dies mit einer entsprechenden Ausweitung partnerschaftlich geteilter Sorgearbeit einhergeht.[27] Aus unserer Sicht soll es daher in seiner jetzigen Form abgeschafft werden oder zumindest an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt werden – im Referent*innenentwurf bleibt das ElterngeldPlus aber unberührt.

Wenn also ein Instrument wie der Partnerschaftsbonus, der nachgewiesenermaßen Gleichberechtigung vorantreibt, gestrichen wird, während das ElterngeldPlus in seiner derzeitigen Form unangetastet bleibt und ein Fehlanreiz gesetzt wird, dass Väter flexible Monate nicht in Anspruch nehmen, entsteht aus unserer Sicht eine Schieflage.

1.4.2 Unsere Vorschläge knapp zusammengefasst

- Partnerschaftsbonus verlängern, einfacher zugänglich und bekannter machen, statt ihn zu streichen.
- ElterngeldPlus in seiner derzeitigen Form überdenken und zumindest an Erwerbstätigkeit koppeln

1.5 Erweiterung der Statistik zum Elterngeld

Im vorliegenden Entwurf werden Änderungen in der Statistik zum Elterngeld vorgeschlagen. So sollen zukünftig Paarkonstellationen verknüpft zur Verfügung stehen und Daten zum Erwerbsumfang während der Elterngeldnutzung erhoben werden

1.5.1 Bewertung des ZFF

Als ZFF begrüßen wir diese Erweiterung der Statistiken zum Elterngeld außerordentlich. Wir erhoffen uns, dass dadurch neue Erkenntnisse zu Nutzungsmustern von Paaren gewonnen werden, die dabei helfen, das Elterngeld partnerschaftlicher zu gestalten.

[26] Vgl. Pfahl, Svenja; Reuyß, Stefan (2026) a.a.O.
[27] Vgl. Pfahl, Svenja; Reuyß, Stefan (2022) a. a. o.

2. Anpassungen im Mutterschutzgesetz

Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme können von uns nicht alle vorgesehenen Änderungen im Mutterschutzgesetz geprüft werden. Trotzdem möchten wir aus Sicht von Familien einige für uns wichtige Punkte herausgreifen

2.1 Mutterschutz für Selbstständige

Für Selbstständige ist im vorliegenden Entwurf lediglich eine Anpassung für diejenigen vorgesehen, die eine private Krankversicherung mit einem Anspruch auf Krankentagegeld abgeschlossen haben. Sie sollen auch von den 2025 eingeführten Regelungen zu gestaffelten Schutzfristen bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche profitieren.

2.1.1 Bewertung des ZFF

Aus Sicht des ZFF ergibt sich hier weiterhin eine riesige Leerstelle. Noch im Koalitionsvertrag wurde ein Mutterschutz auch für Selbstständige angekündigt, es hieß vorab, dies würde im Zuge der vorliegenden Reform erfolgen. **Wir sprechen uns dafür aus, den Mutterschutz für Selbstständige gesetzlich zu verankern.** Mutterschutzleistungen sind auch für sie solidarisch zu finanzieren, beispielsweise durch die Ausweitung des Umlageverfahrens auf Selbstständige. Außerdem sollten sie auch von der einzuführenden Familienstartzeit profitieren können.

Dies ist dringend notwendig, da viele Selbstständige davon berichten, dass sie aufgrund fehlender sozialer Absicherung kurz vor und nach Geburt eines Kindes einen Kinderwunsch nicht erfüllen konnten. **Die Bundesregierung muss hier dringend tätig werden.**

2.2. Zeitliche Einschränkung der arbeitszeitlichen Beschäftigungsverbote bei Stillenden

Für alle Stillenden gelten bislang arbeitszeitliche Beschäftigungsverbote (Verbote der Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit) – diese sollen nun auf das erste Lebensjahr des Kindes beschränkt werden. Dies wird mit größerer Rechtsklarheit und der Gleichbehandlung aller Mütter und Eltern mit kleinen Kindern begründet.

2.2.1 Bewertung des ZFF

Diese Aufhebung von Schutzstandards zugunsten von Arbeitnehmer*innen erschließt sich uns nicht. Gerade angesichts des herrschenden Tabus längerer Stillzeiten fragen wir nach der Anzahl der Fälle, die dies betrifft. Wie viele Stillende geben dies gegenüber ihrem Arbeitgeber an und nehmen Schutzrechte in Anspruch, wie viele Frauen* stillen auch im zweiten oder dritten Lebensjahr *ohne* ihren Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen.

Denn im Gegenteil wissen viele Mütter* noch viel zu wenig über ihre Rechte, die sich auch nach einer Geburt und dem Wiedereinstieg in die Erwerbsarbeit aus dem Mutterschutzgesetz ergeben. Aus Sich des ZFF wäre es unbedingt notwendig, diese bekannter zu machen und ihre Durchsetzung zu stärken.

E. Weiterer Reformbedarf

1. Ausschlüsse beim Elterngeld abbauen

Aus unserer Sicht sind alle Kinder gleich viel wert und sie alle verdienen die gleichen Startchancen. Deshalb fordert das ZFF: Alle Kinder, die in Deutschland auf die Welt kommen, sollen unabhängig vom Status ihrer Eltern im ersten Lebensjahr die Möglichkeit erhalten, von Eltern umsorgt zu werden, die sich keine finanziellen Sorgen machen müssen.

Aktuell bietet das Elterngeld diesen Schonraum nicht allen Kindern und Eltern gleichermaßen: Insbesondere Eltern im Asylverfahren und Eltern in der Duldung sind von der Leistung ausgeschlossen. Zudem wird selbst der Mindestbetrag des Basiselterngeldes für einen Teil der Menschen, die SGB-II-Leistungen beziehen, für Sozialhilfeempfänger*innen und einen Teil derjenigen, die den Kinderzuschlag erhalten, vollständig als Einkommen angerechnet. Diese Regelung wurde 2011 im Zuge einer nachträglichen Kürzung eingeführt.

Aus Sicht des ZFF ist das eine grundlegende Ungerechtigkeit: Wir stehen für eine Familienpolitik, die allen Eltern gleichermaßen die Chance gibt, die erste Zeit mit dem neuen Kind finanziell abgesichert zu gestalten – und damit gute Voraussetzungen für Bindung, Beziehung und gemeinsames Familienleben zu schaffen.

Der Mindestbetrag des Basiselterngeldes sollte daher in seiner jetzigen Ausgestaltung nicht mehr auf SGB-II-Leistungen, Sozialhilfe und auf den Kinderzuschlag angerechnet werden.

Menschen, die mit einer Duldung in Deutschland leben, und Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung sollen Anspruch auf Elterngeld erhalten.[28] Für den Fall, dass sie vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, sollen für sie dieselben Ansprüche auf Elterngeld gelten wie für Menschen im Bezug von SGB-II-Leistungen.

Auch Pflegeeltern[29] sollten Elterngeld erhalten – wie im Koalitionsvertrag angekündigt. Der Bezugszeitraum soll mit Einzug des Kindes – unabhängig vom Alter – in die Familie beginnen, wenn Eltern aufgrund fehlender Betreuungsmöglichkeiten oder besonderer Bedarfe des Kindes ihre Arbeitszeiten (stark) reduzieren müssen, um das Ankommen des Kindes in der Familie zu begleiten.

[28] Insbesondere Menschen, die vor der Geburt ihres Kindes ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit eigenständig sichern konnten, werden andernfalls faktisch wieder in den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gedrängt. Vgl. Dokumentation der Fachtagung des Verbands Binationaler Familien und Partnerschaften (2022): „Was brauchen Familien? Familienpolitische Leistungen und gleichberechtigte Teilhabe von Familien mit Migrationsgeschichte“, online: https://www.verband-binationaler.de/fileadmin/Dokumente/PDFs_2022/iaf-info_2_2021.pdf

[29] Pflegeeltern in Dauerpflege nach § 33 SGB VIII haben derzeit keinen Anspruch auf Elterngeld, obwohl sie Elternzeit nehmen können. Begründet wird dies mit dem Bezug von Pflegegeld, das den Unterhalt des Kindes sowie einen Erziehungsbeitrag umfasst und bislang nicht als Lohnersatzleistung verstanden wird. Vor dem Hintergrund der langfristigen familiären Verantwortung von Dauerpflegeeltern wird eine Öffnung des Elterngeldes jedoch zunehmend diskutiert; entsprechende Prüfaufträge finden sich in den letzten Koalitionsverträgen sowie in einer Bundesratsinitiative Schleswig-Holsteins (BR-Drs. 443/24).

2. Elterngeld und Mutterschutz besser verzahnen

Aus Sicht des ZFF ist eine Trennung von Elterngeldbezug und Mutterschutz zu prüfen: Für Gebärende würde der Elterngeldbezug erst nach Ende der Mutterschutzfrist beginnen, Mutterschaftsleistungen würden nicht mehr mit Elterngeld verrechnet.

Damit wäre der Tatsache Rechnung getragen, dass Mutterschutz und Elterngeldzeit andere Zielsetzungen verfolgen: Bei Ersterem steht der Gesundheitsschutz und die Genesung der Gebärenden im Vordergrund, bei Zweiterer wird ein Schonraum für die Familie in ihrer ersten Zeit mit dem Neugeborenem bis zum Kitastart geschaffen.

3. Partnerschaftlichkeit und Vereinbarkeit weiter fördern

Auch im Anschluss an den Elterngeldbezug braucht es Modelle, die Partnerschaftlichkeit zwischen Eltern fördern. Daher sprechen wir uns als ZFF für die Einführung einer **Familienarbeitszeit** aus, bei der ein Familiengeld eine Reduzierung der Erwerbsarbeit beider Eltern in den ersten Lebensjahren des Kindes kompensiert.[30]

Nur wenn Familienpolitik insgesamt soziale Gerechtigkeit und Geschlechtergerechtigkeit gemeinsam denkt, kann sie den Bedürfnissen von Kindern und Eltern gleichermaßen gerecht werden. Dafür braucht es einen weitergehenden politischen Rahmen, der geschlechterstereotype Anreize abbaut und Aushandlungsprozesse innerhalb von Familien unterstützt, die eine gleichberechtigte Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit ermöglichen.

Dazu gehört vor allem die schrittweise **Abkehr vom Ehegattensplitting**, das bis heute traditionelle Einverdiener*innen- und Zuverdiener*innenmodelle vor allem in hohen Einkommensgruppen begünstigt und damit die ökonomische Abhängigkeit vieler Frauen verfestigt. Stattdessen fordern wir eine Individualbesteuerung mit realitätsgerechter Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen – die daraus resultierenden **Steuermehreinnahmen müssen dabei direkt in Familienleistungen** fließen, statt den Staatshaushalt zu sanieren. Darüber hinaus müssen **prekäre Beschäftigungsverhältnisse** wie Minijobs zurückgedrängt werden, um die eigenständige Existenzsicherung von Frauen zu stärken.

Außerdem braucht es einen **konsequenten Ausbau einer verlässlichen und bedarfsgerechten Betreuungsinfrastruktur** – von der frühen Kindheit bis in den Schulbereich. Nur wenn Kinder zuverlässig und qualitativ hochwertig betreut werden, entstehen für Eltern tatsächliche Spielräume, Erwerbs- und Sorgearbeit paritätisch zu teilen.

Ergänzt werden muss dies durch eine **sorgegerechte Gestaltung der Erwerbsarbeitswelt**: Wir brauchen Erwerbsarbeitszeiten, die Sorgearbeit nicht nur ermöglichen, sondern für selbstverständlich halten. In der Sphäre der Erwerbsarbeit muss flächendeckend eine Kultur entstehen, die Care-Verantwortung nicht als individuelle Ausnahme oder private Aufgabe behandelt, sondern als gesellschaftliche Normalität für alle Geschlechter anerkennt und strukturell mitdenkt.

[30] Mehr dazu und zu weiteren Positionen zu geteilter Sorge- und Erwerbsarbeit vgl. ZFF-Positionspapier „Fifty-Fifty?! Wie kann die partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit gelingen?“ (2019), online: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF_PP_2019_Partnerschaftlichkeit.pdf